

Ordnung für das öffentliche Hafengebiet der Gemeinde Saal

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V Nr. 2, S. 29) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V Nr. 13, S. 522) und des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer im Land Mecklenburg-Vorpommern für den Verkehr-Wasserverkehrsgesetz (WVG) vom 17.02.1993 hat die Gemeindevertretung am 26.05.1998 folgende Hafenordnung beschlossen.

(genehmigt durch das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern Schwerin am 18.05.1998)

§ 1 Geltungsbereich

Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfaßt die Land- und Wasserflächen (Anlage 1), deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Landesverordnung für die Häfen in M-V vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M-V, S. 247), zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Landesverordnung für die Häfen in M-V vom 16. Juni 1993 (GVOBl. M-V, S. 646), zu kennzeichnen und öffentlich bekanntzumachen sind.

§ 2 Hafenbehörde

- (1) Hafenbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Barth-Land.
- (2) Die Aufgaben der Hafenbehörde werden von einem Hafenmeister wahrgenommen, der vom Amtsvorsteher zu bestimmen ist.

§ 3

Die Anlegebrücken in den Orten Neuendorf und Saal dienen sowohl der sportlichen als auch der gewerblichen Schifffahrt.

§ 4

Werden die Orte Neuendorf und Saal als Anlegestelle für die Gastschifffahrt genutzt, so sind von den Schiffsbetreibern für die von Bord und an Bord gehenden Personen Hafenenutzungsgebühren zu entrichten.

Werden diese Brücken für den ruhenden sportlichen und gewerblichen Verkehr genutzt, so sind Liegegebühren pro Tag und Meter Schiffslänge zu erheben.

§ 5

Die maximale Liegezeit für Gastlieger beträgt 30 Tage/Jahr und kann nur in dem Maße gewährleistet werden, wie Liegeplätze durch Dauerlieger freigemacht werden.

§ 6

Für die Inanspruchnahme der Liegeplätze erhebt die Gemeinde Gebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührenordnung. Liegegelder sind gemäß der Gebührenordnung von dem zuständigen Hafenmeister zu kassieren.

§ 7

Jedem Bootslieger ist es untersagt, Fäkalien, Öle, Abfall oder andere Schadstoffe im Wasser oder an Land im Bereich der Hafenanlage zu deponieren.

Für die Entsorgung von Müll und Abfällen sind die zur Verfügung stehenden Mülltonnen zu benutzen. Für die Entsorgung von Chemietoiletten sind keine Voraussetzungen vorhanden.

§ 8

Die Motorenstanderprobung der Boote innerhalb der Hafen- und Steganlagen ist grundsätzlich untersagt.

§ 9

Im Bereich des Hafengeländes ist das Graben im Boden gleich welcher Art untersagt.

§ 10

Das Befahren des Hafengeländes wird durch Verkehrszeichen geregelt. Als Ausnahme wird nur den Anliegern zum Zwecke des Be- und Entladens gestattet, das Hafengelände zu befahren.

§ 11

Die Abgabe bei elektrischem Strom und Trinkwasser erfolgt nur in Sonderfällen und ist gebührenpflichtig.

§ 12

Das Zuwasserbringen von Booten über Slipeinrichtung oder Kran im Bereich der Hafenanlage ist nur mit Genehmigung und entsprechend der Anweisung des Hafenmeisters statthaft.

§ 13

Die Wege zu den Kaianlagen der Hafenbecken sind öffentlich und für alle Bürger und Gäste der Gemeinde zum Zwecke des Spazierengehens freizuhalten.

§ 14
Inkrafttreten

Die Hafenordnung für das öffentliche Hafengebiet der Gemeinde Saal tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V, S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Saal, 24.06.98


Pierson
Bürgermeister

Siegel

Aushang am:	26.6.98	
	<small>Datum/Unterschrift</small>	
Aufnahmen am:	13.7.98	
	<small>Datum</small>	
Abnahme am:	15.7.98	
	<small>Datum/Unterschrift</small>	